

**Entwurf einer
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff“**

Vom.....(Stand 17.09.2024)

Aufgrund des § 2 Nummer 4 und § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 23 sowie § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, und aufgrund des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, sowie des § 13 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Gesetz vom 7. August 2024 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

**§ 1
Erklärung zum Naturschutzgebiet**

(1) Der im Landkreis Vorpommern-Greifswald befindliche Flusslauf der Peene von Anklam bis zum Peenestrom einschließlich der Ufer- und Verlandungsbereiche, das dazugehörige Flusstalmoor, daran angrenzende Wiesen, Weiden und Wälder des Talhangs, Teile des Peenestroms und Kleinen Haffs sowie daran angrenzende Moor- und Polderflächen werden in den in § 2 Absatz 4 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff" in das durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 6.980 Hektar und umfasst Landschaftsteile der Stadt Anklam sowie der Gemeinden Murchin, Buggenhagen, Bargischow, Bugewitz und Ducherow.

(2) Die durch das Naturschutzgebiet verlaufende Bundesstraße B 110, die das Naturschutzgebiet tangierende B 109 sowie die ehemalige Bahnstrecke Ducherow-Karnin sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

(3) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 90 000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine einseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Naturschutzgebiet hineinweisen.

(4) Die maßgeblichen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:4 000 durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Sofern von eingetragenen Flurstücksgrenzen abgewichen wird, erfolgt zusätzlich eine verbale Beschreibung der Schutzgebietsgrenze. Die Karten und die Grenzbeschreibung sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Dienstsitz: Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin archivmäßig verwahrt.

Ausfertigungen der Karten und Grenzbeschreibung sind bei den nachfolgend genannten Behörden niedergelegt:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Der Landrat -
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald,

Amt Am Peenestrom

- Der Amtsvorsteher -
Burgstraße 6
17438 Wolgast,

Amt Züssow

- Der Amtsvorsteher -
Dorfstraße 6
17495 Züssow,

Amt Anklam-Land

- Der Amtsvorsteher -
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow,

Hansestadt Anklam

- Der Bürgermeister-
Markt 3
17389 Anklam.

Die Karten und die Grenzbeschreibung können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Sicherung, Entwicklung und teilweisen Wiederherstellung des großflächigen und vollständigen Ausschnittes eines typischen Flusstalmoores des nordostdeutschen Tieflandes einschließlich angrenzender Offenland-, Wald- und Wasserflächen mit einer Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Biotope verschiedenster Standorte, als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften, als Relikt kulturhistorischer Nutzungsformen sowie als Nährstoff- und Kohlenstoffsенке. Es dient insbesondere:

1. der Sicherung und Wiederherstellung des standorttypischen Wasserhaushalts als wichtigste Voraussetzung für die Moorerhaltung, -regeneration und -entwicklung,
2. der Erhaltung und Entwicklung standorttypischer sowie moorerhaltender kulturhistorischer Nutzungsformen als Voraussetzung für den Erhalt einer mosaikartigen Biotopvielfalt mit dem jeweils daran gebundenen Arteninventar,
3. der Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte sowie der Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerstruktur und einer naturnahen Beschaffenheit der Gewässerufer der natürlichen Fließgewässer, Kleingewässer sowie der Torfstiche insbesondere durch die Minimierung der Nährstoffeinträge sowie durch die Förderung der natürlichen Dynamik und Durchgängigkeit,
4. der Erhaltung und Entwicklung großer, unzerschnittener, störungsarmer und am Grunde struktur- oder vegetationsreicher Flachwasserbereiche in Peenestrom und Haff, unter

- anderem als Brut-, Rast-, Mauser-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet individuenreicher Limikolen- und Wasservogelgesellschaften sowie als Laich- und Aufwuchsareal für Fische,
5. der Erhaltung und gegebenenfalls Entwicklung oder Wiederherstellung vielfältiger Strukturen des Offenlandes unterschiedlicher Standorte mit dem jeweils daran gebundenen Arteninventar wie Röhrichte, Riede, Sümpfe, Feucht- und Frischwiesen, Trockengrünland und Staudenfluren durch eine natürliche Entwicklung mit un gelenkter Dynamik oder eine standortangepasste extensive Nutzung,
 6. dem Erhalt und der Entwicklung von ausgedehnten, nutzungsfreien Bruchwäldern, Moorwäldern und Erlen-Eschenwäldern mit un gelenkter Dynamik,
 7. dem Erhalt und der Entwicklung naturnaher Waldmeister- und Hainsimsenbuchenwälder unterschiedlicher Entwicklungsphasen mit einem hohen Anteil an Tot- und Altholz sowie Biotopbäumen durch eine bestands- und bodenschonende Nutzung,
 8. dem Erhalt und der Entwicklung der zum Teil stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten wie Pracht-Nelke, Preußisches Laserkraut, Lämmersalat, Königs-Rispenfarn, Schwarzschof-Segge, Quellgras, Breitblättriges Knabenkraut, Steifblättriges Knabenkraut, Sumpferzblatt, Trollblume, Torfveilchen, Mehl-Primel, Sumpf-Engelwurz, Rostrot es Kopfried, Blauer Tarant, Lauch-Gamander, Stachelspitziges Laichkraut, Seekanne, Gemeiner Teufelsabbiss, Sumpf-Glanzkraut, Flohsegge, Saumsegge, Tannenwedel durch die Sicherung der jeweiligen Standortbedingungen,
 9. dem Erhalt und der Entwicklung der in Mecklenburg-Vorpommern zum Teil gefährdeten, stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Mollusken, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Fische und Säugetiere wie die Schöne Zwergdeckelschnecke, Zierliche Tellerschnecke, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Menetries-Laufkäfer, Großer Feuerfalter, Bachneunauge, Flussneunauge, Finte, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Biber und Fischotter durch die Sicherung oder Optimierung der jeweiligen Habitate,
 10. dem Erhalt und der Entwicklung der Habitate der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten mit zum Teil überregional bedeutsamen Beständen wie Seeadler, Kranich, Weißstorch, Blaukehlchen, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz, Kampfläufer, Große Rohrdommel, Bartmeise, Flusseeeschwalbe, Karmingimpel, Wiesenweihe, Trauerseeschwalbe, Eisvogel, Schwarzmilan, Sperber, Mittelspecht sowie der rastenden und durchziehenden Arten wie Blässgans, Kranich, Löffelente, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Zwergsäger und Zwergschwan,
 11. der Sicherung der weitgehenden Unzerschnittenheit und Störungsarmut des Gebietes.

(2) Das Naturschutzgebiet ist überwiegend Bestandteil der über den Geltungsbereich dieser Verordnung hinausgehenden Europäischen Vogelschutzgebiete „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401), „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401) und „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“ (DE 2250-471) sowie des über den Geltungsbereich dieser Verordnung hinausgehenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302). Mit der Erklärung zum Naturschutzgebiet werden auch die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete gemäß § 1 Absatz 2 und § 3 sowie § 4 Absatz 2 und § 6 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung und die gemäß § 9 dieser Landesverordnung vorgesehenen Managementpläne mit darin festgelegten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt.

§ 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es im Naturschutzgebiet verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
4. bei Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung von Wegen wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien zu verwenden,
5. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,
6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie baurechtlich genehmigungs- oder verfahrensfrei sind; das gilt auch für das Aufstellen von Buden, mobilen oder festen Verkaufsständen sowie Bootsstegen,
7. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
8. Gewässer, deren Verlandungsbereiche oder Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Handlungen vorzunehmen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern oder die geeignet sind, auf Moore entwässernd zu wirken, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen,
9. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen einzubringen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden; dazu gehört auch das Befahren von Wasserpflanzenbeständen,
10. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier oder andere Fortpflanzungsstadien oder ihre Nester, Fortpflanzungs-, Wohn- oder Ruhestätten zu entfernen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
11. zu reiten, zu tauchen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte ab- oder aufzustellen oder zu nutzen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu grillen, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen oder sonstige Modellgeräte zu betreiben,
12. Hunde, außer Hüte- und Jagdhunde im Einsatz, frei laufen zu lassen,

13. das Naturschutzgebiet außerhalb der in den Karten „Wegenutzung“ im Maßstab 1 : 25.000 bis 1:30 000 dargestellten Wege entsprechend der jeweiligen Zuordnung zu betreten, mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen jeder Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der vor Ort ausgewiesenen Flächen zu parken; das Betreten oder Befahren der dargestellten Wege erfolgt auf eigene Gefahr; die genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit den Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 4 archivmäßig verwahrt und hinterlegt,
14. Gewässer im Naturschutzgebiet mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten oder Schwimmkörpern jeder Art zu befahren, ausgenommen davon sind die Bundeswasserstraße Peene, der Richtgraben, der Peenestrom und das Haff,
15. mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten oder Schwimmkörpern jeder Art an den Gewässerufeln außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wasserrechtlich genehmigten Bootslicheplätze in Jamitzow anzulegen,
16. Müll oder Abfälle jeder Art, einschließlich Gartenabfälle, ein- oder aufzubringen, abzulegen oder zu lagern sowie das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
17. Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren, einschließlich Fungizide anzuwenden oder Klärschlamm aufzubringen,
18. mineralische oder organische Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung ein- oder aufzubringen, abzulegen oder zu lagern,
19. Flächen außerhalb der in Karten im Maßstab 1: 20 000 grün waagrecht schraffiert dargestellten Bereiche als Grünland zu nutzen; die genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung und werden mit den Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 4 archivmäßig verwahrt und hinterlegt,
20. Grünland oder Ödland umzubrechen, Nach- oder Reparatursaatendurchzuführen oder eine Nutzungsänderung vorzunehmen sowie Grünlandpflegetarbeiten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
21. eine Grünlandbewirtschaftung durchzuführen, die hinsichtlich der Besatzdichte, Mahdtermine und Beweidungszeitraum nicht dem Schutzzweck nach § 3 entspricht; die Grünlandbewirtschaftung ist gemäß den Festlegungen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die protokollarische Festlegung erfolgt jeweils jährlich bis zum 31.12. für das Folgejahr, soweit keine anderen Termine einvernehmlich bestimmt werden,
22. gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder sonstige gentechnisch veränderte Organismen, deren Teile oder Abprodukte ein- oder auszubringen,
23. Flächen außerhalb der in Karten im Maßstab 1: 20 000 senkrecht schraffiert sandfarben dargestellten Bereiche ackerbaulich zu nutzen; die genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit den Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 4 archivmäßig verwahrt und hinterlegt;
24. Flächen außerhalb der in Karten im Maßstab 1: 20 000 schräg schraffiert braun dargestellten Bereiche forstlich zu nutzen; die genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit den Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 4 archivmäßig verwahrt und hinterlegt;

25. nichtheimische oder standortfremde Baumarten oder Gehölze anzubauen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
26. Kahlschläge unabhängig der Flächengröße, anzulegen,
27. Totholz, Horst-, oder Höhlenbäume zu entnehmen,
28. Einschlags- und Rückearbeiten zwischen dem 01. März und 31. August durchzuführen,
29. Federwild zu bejagen sowie die Fallenjagd mit Ausnahme von Lebendfallen zu betreiben oder andere zum Fang geeignete Vorrichtungen im Gebiet aufzustellen oder die Jagdhundausbildung auszuüben, Suhlen, Wildäcker, Wildäsungsflächen oder andere Wildfütterungen oder zu diesem Zweck bestimmte Einrichtungen anzulegen, chemische Lockmittel einzusetzen oder ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Kurrungen anzulegen,
30. im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts bleihaltige Munition zu verwenden, das Gebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen zu befahren,
31. jagdliche Einrichtungen oder Jagdschneisen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder anzulegen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 2 Monate nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
32. im Rahmen der Ausübung der Fischerei Futter in das Gewässer einzubringen oder zu hältern, Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder gebietsfremden Fischarten durchzuführen, die Elektrofischerei in der Peene durchzuführen,
33. Reusen im Peenelauf im Abstand von weniger als 1 Meter und im Peenestrom im Abstand von weniger als 10 Meter jeweils zwischen Ufer und Beginn des Leitwehres aufzustellen, wobei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung fischereirechtlich bestehenden Reusenplätze dem Bestandsschutz unterliegen, oder Reusen oder Aalkörbe ohne Otterschutzeinrichtungen nach dem Stand der Technik zu verwenden,
34. außerhalb der in Karten oder Luftbildern unterschiedlicher Maßstäbe gekennzeichneten Bereiche vom Ufer aus sowie außerhalb der Peene, des Peenestroms, des Richtgrabens und des Schloßsees vom Boot aus zu angeln, wobei die Anzahl der gleichzeitig auf dem Schloßsee befindlichen Boote auf fünf Stück begrenzt wird; die Karten und Luftbilder sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit den Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 4 archivmäßig verwahrt und hinterlegt,
35. im Rahmen der Ausübung des Angelns Futter in das Gewässer einzubringen, Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder gebietsfremden Fischarten durchzuführen, Schleppangeln unter aktiver Bewegung zu verwenden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten

1. nach § 4 Satz 2 Nummer 5, 9 und 13 bleibt die wasserstands- und standortangepasste extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung und Pflege der in den Karten gemäß § 4 Satz 2 Nummer 19 grün dargestellten Bereiche mit der Maßgabe, dass
 - a) eine Grünlandnutzung im Bereich des Polders Bargischow Nord unabhängig der Darstellung in den oben genannten Karten und Einschränkungen entsprechend der geltenden Pachtverträge bis zum Abschluss der Bauarbeiten und der damit einhergehenden Vernässung der Flächen erfolgen kann,
 - b) die einer Extensivierungsförderung unterliegenden Flächen von der Vorgabe des § 4 Satz 2 Nummer 21 befreit sind,§ 20 des Naturschutzausführungsgesetzes bleibt unberührt,
2. nach § 4 Satz 2 Nummer 5, 9, 13, 18 und 21 bleibt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung stattfindende wasserstands- und standort- angepasste Nutzung des Grünlandes im Rahmen des Ökologischen Landbaus bis zur möglichen Überführung dieser Flächen in eine extensive Grünlandnutzung; § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes bleibt unberührt
3. nach § 4 Satz 2 Nummer 9, 13 und 18 bleibt die ordnungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung als Acker genutzten Flächen auf den Flurstücken 203, 281, 300 bis 310, 315 bis 326, 328 bis 331, 346 und 401 bis 406 der Flur 1 in der Gemarkung Jamitzow im Rahmen des ökologischen Landbaus bis zur möglichen Überführung dieser Flächen in eine extensive Grünlandnutzung,
4. nach § 4 Satz 2 Nummer 5, 9 und 13 bleibt die ordnungsgemäße Nutzung der Ackerflächen auf den Flurstücken 38/2, 42, 44/1 und 45/2 der Flur 1 in der Gemarkung Rosenhagen sowie auf den Flurstücken 79, 112 bis 115, 117 teilweise, 126, 129 bis 133 der Flur 2 in der Gemarkung Rosenhagen als störungsarme Rast- und Nahrungsflächen für ziehende Vogelarten in Form der Dreifelderwirtschaft nach den von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßgaben; die landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen sind in den Karten gemäß § 4 Satz 2 Nummer 23 dargestellt,
5. nach § 4 Satz 2 Nummer 5, 9 und 13 bleibt die dem Schutzzweck des Gebietes dienende forstliche Nutzung der in den Karten gemäß § 4 Satz 2 Nummer 24 dargestellten Bereiche gemäß den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, dass
 - a) die Nutzung auf organischen Standorten durch Einzelstammentnahme oder kleinflächig im Rahmen von Verjüngungsmaßnahmen erfolgt,
 - b) ein Umbau naturferner in naturnahe Bestände soweit wie möglich auf dem Wege der Naturverjüngung erfolgt,
 - c) zur Entwicklung eines kontinental geprägten Laubmischwaldes mit artenreicher lichtliebender Krautschicht auf dem Jamitzoer Oszug (Gesetzlich geschütztes Geotop) eine Waldweide zulässig ist,
 - d) die Entnahme von Totholz, Horst- oder Höhlenbäumen ausschließlich aus nachgewiesenen forstsanitären Gründen oder zur Aufrechterhaltung der nachgewiesenen Verkehrssicherungspflicht nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
6. nach § 4 Satz 2 Nummer 10 und 13 bleibt die dem Schutzzweck des Gebietes dienende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
7. nach § 4 Satz 2 Nummer 10, 14 und 15 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Küstenfischerei durch berechnigte Fischereibetriebe mit Fangerlaubnis gemäß § 6

Landesfischereigesetz in der Peene bis Richtgraben, Richtgraben, Peenestrom und Haff unter Beachtung der in den ausgewiesenen Laichschonbezirken geltenden Regelungen,

8. nach § 4 Satz 2 Nummer 10, 14 und 15 bleibt das Angeln einschließlich der Bestandskontrolle und Bonitur sowie die Pflege der Angelstellen in Küsten- und Binnengewässern unter Beachtung der in den ausgewiesenen Laichschongebieten geltenden Regelungen,

9. nach § 4 Satz 2 Nummer 1, 5, 9 und 13 bleiben Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (kein Neubau) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

10. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,

11. nach § 4 Satz 2 Nummer 6 und 7 bleibt die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen, legal errichteten touristischen Infrastruktur, wie Wanderwege, Infotafeln, Schutzhütten und die beiden Beobachtungstürme sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Bestandssicherung (kein Neubau) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

12. nach § 4 Satz 2 Nummer 1, 8, 9 und 13 bleiben Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer und der dazugehörigen Anlagen soweit diese zur Aufrechterhaltung der Vorflut landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sowie von Siedlungsflächen unabdingbar sind, oder Maßnahmen der Deichunterhaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

13. nach § 4 Satz 2 Nummer 3 bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege,

14. nach § 4 Satz 2 Nummer 12 bis 15 bleibt die Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden,

15. nach § 4 Satz 2 Nummer 13 bleibt das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

16. nach § 4 Satz 2 Nummer 7 bleibt das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

17. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind sowie Maßnahmen, die in den Regelwerken zur Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme aufgeführt sind, soweit diese am jeweiligen Standort von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt wurden oder werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 1 bis 28 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 und 5 des Naturschutzausführungsgesetzes.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Absatz 3 Nummer 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 29 bis 31 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 41 Absatz 4 und 5 des Landesjagdgesetzes.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 32 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 32 bis 35 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 26 Absatz 2 und 4 des Landesfischereigesetzes.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Beschluss des Bezirkstages Neubrandenburg zur endgültigen Unterschützstellung des NSG „Unteres Peenetal“ vom 21. Oktober 1981 sowie die Anordnung Nummer 3 des Landwirtschaftsrates der DDR über das Naturschutzgebiet „Anklamer Stadtbruch“ vom 11. September 1967 (GBl. II DDR S 697) außer Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt**

Dr. Till Backhaus

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff“ vom [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieser Rechtsverordnung] wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich bis zum [einfügen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der

Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schwerin, den

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt**

Dr. Till Backhaus